

Nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2013.

Geschäftszeichen: KK _____ *

* Wird vom ÖbVI ausgefüllt.

ÖbVI Detlef Wuttke
Markt 5
09111 Chemnitz

Schicken Sie diesen Antrag bitte unterschrieben an die nebenstehende Adresse oder an folgende Faxnummer:

Fax: 0371 400 79 61

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 0371 400 79 600 zur Verfügung.

1. Langgestreckte Anlage

Wir beantragen eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen,

- da Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder der Veränderung einschließlich des Ausbaus von Straßen, Bahnen, Dämmen und Gewässern zu bestimmen sind, und
- deren Streckenlänge mehr als 100 Meter beträgt.

Gemeinde/Stadt: _____

Gemarkung/Flur: _____

Art der Anlage:

- Bundesfernstraße, Staatsstraße, Bundeswasserstraße, Gewässer erster Ordnung, Bahnverkehrsanlage
- Kreisstraße, Gemeindestraße, Dämme, Gewässer zweiter Ordnung
- sonstige Straße

Bezeichnung: _____

2. Antragsteller/Eigentümer

Bezeichnung der Behörde bzw. Institution: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:¹⁾ _____

E-Mail:¹⁾ _____

¹⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

Der Antrag wird im Rahmen unserer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gestellt

3. Kostenschuldner

Bitte machen Sie Angaben, wer die Kosten der Vermessung übernimmt.

Antragsteller ist Kostenschuldner (weiter bei Punkt 4) Anderer

Name, Vorname, Bezeichnung der Behörde oder Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:²⁾ _____

E-Mail:²⁾ _____

²⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

4. Beantragte Katastervermessung

Beantragt wird eine Katastervermessung an einer langgestreckten Anlage.
Der Umfang der Katastervermessung

ist aus dem beigegeführten Plan zu erkennen. Streckenlänge zirka: _____

ist aus dem angefügten Grunderwerbsplan zu erkennen

Folgende weitere Unterlagen werden übergeben:

Folgende Fristen sollen eingehalten werden:

Grenzpunktesicherung vor Baubeginn ja Ab wann? _____

nein

Beauftragtes Bauunternehmen: _____

Katasterschlussvermessung nach Bauabschluss Ab wann? _____

Messung kann sofort beginnen, da keine Baumaßnahme stattfindet bzw. keine Baumaßnahme vorgesehen ist bzw. die Baumaßnahme bereits abgeschlossen ist.

Ansprechpartner des Antragstellers:

Name, Vorname: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

5. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

6. Hinweise - Bitte unbedingt beachten!

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung - 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung von Grenzpunkten muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei mir erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Rechtliche Grundlagen

- Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, das zuletzt durch das Gesetz vom 19.06.2013 geändert worden ist.
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntgabe vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271)
- in ihrer jeweils gültigen Fassung

Ablauf der Katastervermessung im Ingenieurbüro Wuttke

- Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Zeitgleich werden bei der unteren Vermessungsbehörde die für die Messung notwendigen Vorbereitungsdaten beantragt.
- Nach Bereitstellung der Vorbereitungsdaten kann mit den Arbeiten begonnen werden. Die Vermessung wird mindestens fünf Werktage vor Beginn der örtlichen Arbeiten angekündigt.
- Zur Anhörung der Beteiligten bei der Grenzbestimmung wird ein Grenztermin durchgeführt. Die schriftliche Ankündigung hierzu wird mindestens zehn Tage vorher von mir erfolgen. Beteiligte sind alle diejenigen, deren Flurstück von der Grenzbestimmung berührt wird.
- Die Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung gebe ich den Betroffenen nach Abschluss der Arbeiten mündlich, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt.
- Nach einer bürointernen Hauptprüfung wird die Vermessungsdokumentation bei der unteren Vermessungsbehörde eingereicht.
- Die Fortführung des Katasters erfolgt nach Bestandskraft meiner erlassenen Verwaltungsakte und nach Feststellung der Eignung meiner Dokumentation durch die untere Vermessungsbehörde.
- Abschließend wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters dem Antragsteller von der unteren Vermessungsbehörde bekannt gegeben.

wuttke map- Flurkartenbestellung online

- Als ÖbVI bin ich befugt Daten des Liegenschaftskatasters abzugeben. Das Bestellformular ist leicht auszufüllen. Sie finden es unter dem Menüpunkt wuttke map.

7. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach § 29 Abs. 2 SächsVermKatG und der 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

8. Bevollmächtigter des Antragstellers (Vollmacht bitte hinzufügen)

Name, Vorname, Bezeichnung der Behörde oder der Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Wohnort/Sitz: _____

Telefon: _____ Telefax:²⁾ _____

E-Mail:²⁾ _____

²⁾ Diese Angaben sind freiwillig. Sie erleichtern und verbessern unsere Kommunikation mit Ihnen.

9. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____